

nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind; oder wer dieses auch nur außer Gericht gesteht, von dem wird vermutet, daß er das Kind erzeugt habe."

Auch nach kanonischem Rechte „muß, so lange nicht der volle Beweis vom Gegentheile geliefert wird, die Legitimität des während des Bestandes einer gültigen Ehe von der Ehefrau geborenen Kindes gesetzlich aufrecht erhalten werden, wie sehr auch der äußere Schein und die öffentliche Meinung dagegen sein mag. Dieß gilt namentlich in dem Falle, wo es feststeht, daß die Frau einen Ehebruch begangen, auch wenn das von ihr geborene Kind größere Aehnlichkeit mit dem bekannten Ehebrecher, als mit dem Ehemanne hat oder wo selbst die Mutter und der Vater eidlich erklären, daß das Kind im Ehebruch erzeugt worden sei. Zum Beweise des Gegentheils (der unechten Geburt des Kindes einer Ehefrau) für das äußere Forum muß dargethan werden, daß der Ehemann während des ganzen Zeitraumes von der Empfängniß des Kindes an bis zur Geburt desselben (also die gewöhnliche Zeit der Schwangerschaft d. i. 9 Monate oder 30 bis 40 Wochen) seiner Frau nicht bewohnen könnte, sei es, daß er die ganze Zeit abwesend, oder durch Krankheit oder aus anderen Gründen zur Copula unfähig war.“ (Kutschker, I. c.; Schulte, „Handbuch des katholischen Eherechtes“ Gießen, 1855. S. 39.)

Uebrigens will ich aus Kutschker noch folgendes hersetzen (I. c. S. 385): „Der Seelsorger beziehungsweise der Beichtvater darf eine solche Ehefrau (die gewiß ist, daß ein als ehelich im Taufbuche eingetragenes Kind nicht von ihrem Ehemann erzeugt ist) nur anhalten, die legitimen Kinder, in so weit dieß ohne Aufsehen und Störung des Familienfriedens geschehen kann, etwa durch Zuwendung von besonderen Schenkungen dafür zu entschädigen, daß die im Ehebruche erzeugten Kinder mit denselben als geistliche Erben nicht nur in Betreff ihres eigenen Vermögens, sondern auch in Betreff desjenigen ihres Mannes concurriren.“

St. Florian.

Professor Albert Bucher.

X. (Convalidirung einer im Auslande vor dem Standesamte geschlossenen Mischehe.) Anton Maier erscheint mit Maria Stein vor seinem katholischen Seelsorger zu M. in Oesterreich und bringt Folgendes vor: Ich Anton Maier, Katholik, bin hier im Jahre 1845 geboren und besitze ein Handelsgeschäft. Ich habe mich vor zwei Jahren mit der anwesenden

Maria Stein, einer Protestantin, geboren in Sachsen, vor dem Stadtmagistrat in München civiliter und vor dem dortigen protestantischen Stadtpfarrer verehlicht. Auf meine Einwendung, ob die vor dem Stadtmagistrate und dem protestantischen Pfarrer abgegebene Einwilligungserklärung für mich als Katholiken hinreichend sei, sagte mir meine Frau: In Sachsen wird die von einem Katholiken mit einer Protestantin vor dem Civilbeamten allein abgegebene Einwilligungserklärung auch in den Augen der katholischen Kirche als gültig anerkannt. Nachträglich erfuhr ich, daß dieß wirklich in Sachsen der Fall sei, aber weder hier in Oesterreich, noch in Baiern, wo ich mich verehlichte. Ich wünsche aber mit Maria Stein in der Form die Ehe zu schließen, in welcher es die katholische Kirche in Oesterreich verlangt. Weiter habe ich zu bemerken, daß wir einen Knaben haben, der protestantisch getauft wurde.

Was hat nun der katholische Seelsorger zu thun? Ist der Seelsorger ein Neuling in dem Vorgehen bei Mischhehen, so soll er sich allsogleich an das hochwürdigste Ordinariat wenden und um Weisungen bitten. Ein in der Behandlung der Mischhehen bereits erfahrener Seelsorger wird mit den angeblichen Eheleuten eine Art Trauungs-Informativ-Examen, seclusis testibus vornehmen und vor Allem an sie die Frage stellen ob sie die von der katholischen Kirche vorgeschriebenen Bedingungen leisten, ohne die eine kirchlich gültige und erlaubte Ehe nicht geschlossen werden kann, namentlich ob sie einverständlich durch Vertrag die katholische Taufe aller aus der Verbindung anzuhoffenden Kinder und deren katholische Erziehung sowie auch die katholische Erziehung des nach protestantischem Ritus getauften Knaben zusichern und gewährleisten wollen? Erklären sich die Parteien bereit, die von der katholischen Kirche vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, so hat das Einschreiten an das Hochwürdigste Ordinariat um die Convalidirung der Ehe und um Dispens von der mixta religio (Confessionsverschiedenheit) zu geschehen.

Welche Dokumente sind erforderlich?

a) Die Tauffscheine der Parteien und des Knaben, bezüglich des Tauffscheines der Maria Stein ist es ratsam, sich zu erkundigen, ob Maria Stein wohl gültig getauft sei.

b) politisches Aufgebot beim Stadtmagistrat in München, Datum und Zahl. In diesem muß mit Datum und Zahl auch ausdrücklich bemerkt sein, daß die Parteien auch an dem Wohnsitz der Maria Stein in Sachsen verkündet worden seien

und daß von Seite der politischen Behörde in Sachsen der Maria Stein kein Ehehinderniß entgegenstehe.

c) Bewilligung zur Eheschließung von Seite der politischen Behörde zu M. in Oesterreich mit Datum und Zahl. Hier ist zu bemerken, daß wenn ein Oesterreicher sich nicht bereits ein ganzes Jahr im Auslande aufgehalten hat, er an dem Wohnsitz seines Heimatlandes verlautbart werden muß.

d) Heimatsurkunde des Stadtmagistrates in München, Datum und Zahl.

e) Trauungszeugniß des protestantischen Stadtpfarramtes.

f) Gegenseitiger Vertrag mit Zeugen.

g) Ordinariatserlaß mit der Nachsicht von Religionsverschiedenheit und vom Aufgebot.

h) Schriftliche Eidesleistung nach §. 85. Die Trauung soll nach §. 91 in der Stille und vor vertrauten Zeugen vorgenommen werden, sowie die Eintragung in Gemäßheit des §. 78 mit Bezug auf die im Auslande vor dem Standesamte in München geschlossene Civilehe zu bewerkstelligen ist.

Da nach der Entscheidung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 1. August 1876 B. 6879 eine in Baiern geschlossene Civilehe (in Baiern besteht die obligatorische Civilehe) auch in Oesterreich politischer Seits als eine giltige Ehe anzusehen ist, so ist der bereits geborene Sohn als ehelich zu betrachten; es hat somit keine Legimation per subsequens matrimonium stattzufinden. Auf dem vom akatholischen Pfarrer ausgestellten Taufurtheile ist anzumerken, daß der Vater und die Mutter desselben vor dem katholischen Pfarrer ihre Einwilligungs erkläzung zur Schließung der Ehe abgegeben haben.

Klagenfurt.

Professor Dr. Valentin Neme c.

XI. (Muß ein kranker Pfarrer pro populo appliciren lassen?) Nach den Kirchengefessen ist jeder Pfarrer und alle jene, die eine selbstständige Seelsorge ausüben, verpflichtet, an allen Sonn- und Festtagen die hl. Messe pro populo (für die Pfarrgemeinde) zu appliciren (aufzuopfern.) Unter „Pfarrer“ versteht man nicht nur die eigentlichen Pfarrer, sondern auch alle Stellvertreter derselben aus dem Säcular- und Regular-Clerus, sie mögen inamovibel, oder amovibel sein; Beneficiaten oder Nichtbeneficiaten, mit dem nöthigen Lebensunterhalte versehen sein oder nicht, und was immer für Namen tragen; (Rectoren, Vicare, Provisoren, Expositi), welche eine bestimmte Gemeinde haben, in der sie wirklich die vollständige Pfarrseelsorge versehen,